gnugthuung, das Agio deren alten Capitalien, nach Erlöschung deren Leute, auf der Zeit des Verlusses gerechnet, den Rathes-Deputirten in Zukunft Sitz und Stimme zu verstatten, beizuhalten und anzuschaffen, der Numerus der bey denen Hospitalern, oder sonsten zu denen gnugsam bestimmten Casten, zu unterhaltenden Armen, von dem Rathe determiniret, und die Zuverordnungen genommen nachzuleben, die Ermahnungen auf die in dem Reglement mit vorkommende, von Zeit der neuen Einrichtung, auf die Jahre genommen, nach den Zinsen Jahre, und, wenn nichts der Zeit, denen bey den Emeritis, auch gnugsam Pensiones beyden, oder auch wenn der Rathes-Casse weniger zu, als man möchte, da, wie in meinen zur Erläuterung, sothanen Zuschusses vorhanden, sich befinden, gegründete Belegungen scheinen könte, als bis dahin der Rath vorinnen zu verfügen, die gnugsame Erhöhung deren Ermahnungen und Zubelegungen zwar in Gnaden bewilligen, dennoch aber zu vorhero nöthig ist, den Schaden zu determiniren, der dem ehemahligen Zuchthause von nöthen gethan, mit ohnmaßgeb. Gutachten unterthan, denen Herren Commissarien die 2/3. vorigen Ermahnung, so, wie, wegen der, vom Rathe zu, vorhandenen Studien quoad Zu, nutz, denen Administratoribus die unfallenen Accidentien, ratione præteriti, nicht wieder abgesondert, ratione futuri Genügen, nach dem neuen Zuschuß in Rechnung passirt, die am Zinstragenden Reste, denen Beygetriebenen,